

Datum: 11.10.2016

Baureferat

Neuregelung der Umsatzbesteuerung für
juristische Personen des öffentlichen Rechts

Einreichen eines Antrags auf Fortführung der bis-
herigen Rechtslage bei der Finanzverwaltung
bis 31.12.2020

Personalbedarf in der Stadtkämmerei

Beschlussvorlage der Stadtkämmerei für die Vollversammlung des Stadtrates am 15.11.2016


An die Stadtkämmerei HA I/4

Das Baureferat und die Münchner Stadtentwässerung stimmen den in dieser Beschlussvorlage vorgetragene Ausführungen zur Optionserklärung zu. Eine Fortführung der bisher gültigen Rechtslage bis zum 31.12.2020 ist unbedingt notwendig, da – wie in der Beschlussvorlage dargelegt – eine Umsetzung zum 01.01.2017 aufgrund der Komplexität nicht möglich ist. Insbesondere fehlt gegenwärtig eine klare Regelung, welche Tätigkeiten weiterhin als „hoheitliche“ gelten und damit nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegen. Davon abgeleitet können dann erst die erforderlichen personellen, organisatorischen und technischen (Buchhaltungsprogramm SAP) sowie rechtlichen Anpassungen ermittelt und in die Wege geleitet werden (Beschlussvorlage Seite 5 unten).

Nicht anschließen können wir uns den Ausführungen in der Beschlussvorlage, dass die Referate den personellen Mehrbedarf eigenverantwortlich begründen und beantragen sollen (siehe Punkt 4 auf Seite 8 „Die ggf. zusätzlichen Personalbedarfe können jedoch nicht zentral vorgegeben werden, sondern sind von den jeweiligen Referaten zu ermitteln, zu begründen und zu beantragen.“).

Vielmehr sehen wir die Stadtkämmerei mit dem Personal- und Organisationsreferat in der Verantwortung, den stadtweiten personellen Aufwand (ohne Eigenbetriebe) für die Umsetzung der Neuregelung der Umsatzbesteuerung, zusammen mit allen Referaten, zu bewerten und bei einem entstehenden Mehrbedarf einen Stadtratsbeschluss herbei zu führen.

Der Vorschlag der Stadtkämmerei würde der gängigen Praxis beim derzeit noch laufenden stadtweiten Bemessungsprozess für das Rechnungswesen (Projekt „Rechnungswesenprozesse und -ressourcen“) widersprechen. Hier werden die zu bemessenden und zu bewertenden Tätigkeiten unter zentraler Federführung mit allen Referaten erarbeitet und abgestimmt. Die Neuregelung der Umsatzbesteuerung zieht neue Prozesse und Rollen nach sich, die analog in einem stadtweit einheitlichen Bemessungsverfahren bewertet und quantifiziert werden müssen.


Rosemarie Hinger